

Mit freundlicher Unterstützung



Wie finanziere ich mein Studium?

BAföG

und andere Möglichkeiten Mit allen Verbesserungen ab Herbst 2016

+7%!

- ... Bedarfssätze
- ... Freibetrag Elterneinkommen
- ... Freibetrag eigenes Einkommen
- ... Freibetrag eigenes Vermögen + 44 % und viele weitere Verbesserungen!



Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke Baden-Württemberg www.studierendenwerke-bw.de







MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Sehr geehrte Studierende, sehr geehrte Studieninteressierte,

seit seiner Einführung im Jahr 1971 haben Millionen Jugendlicher und junger Erwachsener vom BAföG profitiert und konnten ein Studium beginnen, das ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Seitdem wurde das BAföG immer weiterentwickelt und an die sich ändernden Lebensbedingungen angepasst. Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz werden ab dem Wintersemester 2016/17 weitere Regelungen wirksam, die noch mehr Menschen die Chance eröffnen sollen, ein Studium aufzunehmen.

Neben der Anhebung der Bedarfssätze um sieben Prozent ist eine der wesentlichsten Neuerungen die Möglichkeit, den BAföG-Antrag ab 1. August 2016 online zu stellen. Die Online-Funktionalitäten werden in den kommenden Jahren noch weiterentwickelt, um für Sie das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten.

Vielen ist gar nicht bewusst, dass und in welchem Umfang sie von der staatlichen Förderung profitieren können. Die notwendigen Informationen über die Verbesserungen, die ab dem Wintersemester 2016/17 greifen, gibt Ihnen die vorliegende Broschüre. Bei allen weiteren Fragen rund um das BAföG helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den BAföG-Ämtern der Studierendenwerke gerne weiter!

Ich wünsche Ihnen ein inspirierendes und erfolgreiches Studium.

Theresia Bauer MdL

Neesia James

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg



BAföG lohnt sich - ab Wintersemester 2016 noch mehr! *

Die Studierendenwerke nehmen im Zusammenwirken mit den Hochschulen die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr. Die Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg informiert Sie in dieser Broschüre über die Möglichkeiten der Finanzierung Ihres Studiums. Jeder Schulabgänger soll die Möglichkeit haben, eine seinen Stärken und Interessen entsprechende Ausbildung an einer Hochschule zu ergreifen, auch wenn die finanziellen Möglichkeiten der Eltern hierzu nicht ausreichen.

Die Abteilungen für Studienfinanzierung der Studierendenwerke beraten Sie über verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Absicherung Ihres Studiums wie BAföG, Bildungskredit, KfW-Studienkredit und geben Informationen über Stipendien. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklären Ihnen die Rechtslage, helfen beim Ausfüllen der Anträge und erläutern die Bescheide.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg und stehen Ihnen jederzeit gerne bei allen Fragen zum Wohnen, zur Verpflegung, Studienfinanzierung, sozialen Betreuung und Beratung zur Seite.

Ihre Studierendenwerke in Baden-Württemberg

* für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume.





Bedarfssätze + 70/

BAföG beantragen?!

Vor der Frage stehen viele am Beginn des Studiums. Formulare müssen ausgefüllt werden und bis zum Bescheid kann einige Zeit vergehen. Dennoch ist klar: es lohnt sich! Das BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen geleistet. Prüfen Sie also Ihren Anspruch! Antragsformulare finden Sie auf der Website Ihres Studierendenwerkes. Zur Fristwahrung können Sie vorab unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse formlos einen unterschriebenen Antrag auf Ausbildungsförderung bei Ihrem BAföG-Amt einreichen.

	außerhal	b wohnend	bei den Elte	rn wohnend
Bedarfssatz	aktuell	ab 1.8.2016*	aktuell	ab 1.8.2016*
Grundbedarf	373 €	399 €	373 €	399 €
Bedarf für die Unterkunft	+ 224 €	+ 250 €	+ 49 €	+ 52 €
Regelbedarf	= 597 €	= 649 €	= 422 €	= 451 €
Zuschlag Selbstversicherung				
Krankenversicherungszuschlag	+ 62 €	+71€	+ 62 €	+ 71 €
Pflegeversicherungszuschlag	+ 11 €	+ 15 €	+ 11 €	+ 15 €
Höchstförderung	= 670 €	= 735 €	= 495 €	= 537 €

^{*} für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume.

Zuschlag zur
Kinderbetreuung
für jedes Kind
130€

Der Kinderbetreuungszuschlag (bisher 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind) wird auf 130 Euro für jedes Kind angehoben*.

Freibetrag
Einkommen
Eltern
Ehe- oder
Lebenspartner

Freibeträge	aktuell	ab 1.8.2016*
vom Einkommen miteinander verheirateter Eltern	1.605 €	1.715 €
vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen, vom Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners des Auszubildenden	1.070 €	1.145 €
für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehe- oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers	535 €	570 €

eigenes Einkommen + 7 0/0 * für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume.

Damit wird ein 450 Euro-Minijob möglich, ohne dass die BAföG-Förderung beeinträchtigt wird.

Freigrenze	aktuell	ab 1.8.2016*
für den Auszubildenden selbst	406 €	451 €
für den Ehe-/ Lebenspartner des Auszubildenden	535 €	570 €
für jedes Kind des Auszubildenden	485 €	520 €



Freibeträge	aktuell	ab 1.8.2016*
für den Auszubildenden selbst	5.200 €	7.500 €
für den Ehe-/Lebenspartner des Auszubildenden	1.800 €	2.100 €
für jedes Kind des Auszubildenden	1.800 €	2.100 €

^{*} für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume.

a) Zwischen Bachelor und Master

Förderungslücken zwischen Bachelor- und Masterstudium werden geschlossen.

- Gefördert wird nicht mehr bis zur letzten Prüfungsleistung, sondern bis zur Bekanntgabe des Abschlussergebnisses.
- BAföG-Förderung wird bereits ab vorläufiger Zulassung zum Masterstudium möglich sein, sofern danach innerhalb eines Jahres eine endgültige Zulassung erfolgt (bereits seit 1.8.2015 gültig).

b) Vorabentscheid vor dem Master

Zur Verbesserung der Planbarkeit kann vor einem Masterstudium ein Vorabentscheid (§ 46 Absatz 5 BAföG) über die Förderfähigkeit dem Grunde nach beantragt werden (bereits seit 1.8.2015 gültig).

c) Abschlag bei langer Bearbeitung

Eine Abschlagzahlung bei längerer Bearbeitung von Erstanträgen wird nicht mehr nur maximal 360 Euro monatlich betragen, sondern bis zu 80 % des jeweils voraussichtlich zustehenden Bedarfs (bereits seit 1.8.2015 gültig).

d) Online-Antrag

Die sechzehn Bundesländer sind verpflichtet, bis zum 1.8.2016 eine Online-BAföG-Antragstellung zu ermöglichen.

e) Leistungsnachweis vor dem 5. Semester

Beim BAföG-Leistungsnachweis (erforderlich für die Weiterförderung zum Beginn des 5. Fachsemesters) wird der Sonderfall gestrichen, nach dem bereits zu einem früheren Zeitpunkt der BAföG-Leistungsnachweis (3. oder 4. Fachsemester) vorgelegt werden muss (bereits seit 1.8.2015 gültig).

f) Aufenthalt in Deutschland

Die für eine BAföG-Förderung festgelegte Aufenthaltsdauer in Deutschland für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel aufgrund humanitärer Gründe oder bei Duldung wird von 4 Jahren auf 15 Monate verkürzt (ab 1.1.2016 gültig).

g) Auslands-BAföG

Auch wer seinen Wohnsitz nicht im Inland hat, kann Auslands-BAföG erhalten. Davon können Deutsche, die im Ausland wohnen, und Unionsbürger profitieren. Es kommt also grundsätzlich nicht mehr auf die Dauer eines vorherigen Aufenthalts in Deutschland vor dem Studium an, sondern auf die hinreichende Verbundenheit zu Deutschland.





→ Persönliche Voraussetzungen

Grundsätzlich haben deutsche Studierende Anrecht auf Ausbildungsförderung, es können aber auch ausländische Studierende Förderung erhalten.

In der Regel wird nach dem BAföG nur eine Ausbildung gefördert. Diese muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Auch ein auf ein Bachelorstudium aufbauendes Masterstudium ist förderungsfähig. Das Masterstudium muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen werden. Von der Altersgrenze gibt es Ausnahmen, wie z.B. die Erziehung von Kindern unter 10 Jahren oder das Erreichen des Abiturs auf dem Zweiten Bildungsweg.

→ Berechnung der Förderung

Die Förderungshöhe wird individuell berechnet. Sie richtet sich nach dem Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie dem Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern.

Ausbildungsförderung wird in der Regel abhängig vom Elterneinkommen des vorletzten Kalenderjahres geleistet. In besonderen Fällen kann auf Antrag auch das aktuelle Einkommen herangezogen werden. Dieser Antrag auf Aktualisierung muss innerhalb des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Feste Einkommensgrenzen gibt es nicht.

Für eine Berücksichtigung von Geschwistern sind deren Tätigkeiten und Einkommen im aktuellen Zeitraum maßgeblich.

Zusammensetzung und Rückzahlung

Das BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen geleistet. Das zurückzuzahlende Darlehen beträgt höchstens 10.000 €. Fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer ist das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Es wird zentral vom Bundesverwaltungsamt (BVA) in 50728 Köln eingezogen.

→ Berechnung der maximalen Förderung

	Bedarfssatz*
bei den Eltern wohnend	451 € NEU
nicht bei den Eltern wohnend (der Wohnraum darf nicht im Eigentum oder Miteigentum der Eltern stehen)	649 € NE U
dazu kommt eventuell ein Er	höhungsbetrag
Krankenversicherungszuschlag für Studierende, die selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse beitragspflichtig versichert sind	+ 71 € NEU
Pflegeversicherungszuschlag für Studierende, die selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse beitragspflichtig versichert sind	+ 15 € NEU
ergibt zusammengerechnet eine maxir	nale Förderung
Höchstbetrag, bei den Eltern wohnend	= 537 € NE U
Höchstbetrag, nicht bei den Eltern wohnend	= 735 € NE U

^{*} für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume.



→ Antragstellung

Für die Bearbeitung von BAföG-Anträgen sind die Abteilungen Studienfinanzierung der Studierendenwerke zuständig. Dort bekommen Sie die Antragsformulare, ebenso wie direkt an den Hochschulen oder im Internet zum Download auf der Website des jeweiligen Studierendenwerkes und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafoeg.bmbf.de.

Die Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Antrag gestellt wurde. Zur Fristwahrung genügt zunächst ein formloser, schriftlicher Antrag. Für die weitere Bearbeitung sind die dafür vorgesehenen Formblätter notwendig. Die Bearbeitung des Antrages wird erheblich beschleunigt, wenn die Formblätter vollständig ausgefüllt werden. Viele Studierendenwerke bieten auch Online-Anträge an, die bequem am PC ausgefüllt und gleich auf fehlende Angaben geprüft werden können. Während der Sprechzeiten kann der Antrag persönlich beim zuständigen Sachbearbeiter abgegeben und besprochen werden. Studierende, die bereits Förderungsleistungen erhalten, sollten spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Weiterförderungsantrag stellen.

→ Einkünfte während der Förderung*

Jobben

Studierende dürfen in einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten ca. **5.416,20 €** brutto aus nichtselbständiger Tätigkeit (d.h. im Monat ca. **451,35 €**) verdienen, ohne Abzüge befürchten zu müssen. Beim Ableisten eines Praxissemesters gilt eine andere Einkommensberechnung.

Kindergeld

Studierende, die nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, können während eines Erststudiums unabhängig von der Verdiensthöhe i.d.R. bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld beziehen. Das Kindergeld wird bei der Einkommensgrenze im Sinne des BAföG nicht angerechnet.

* für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume.





→ Vermögensanrechnung

Maßgebend ist der Vermögenswert zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel). Zum Vermögen zählen unter anderem Girokonten, Sparkonten, Bausparkonten, Wertpapiere, Autos und Investmentfonds. Der Vermögensfreibetrag für den Studierenden selbst beträgt **7.500 €***. Ist das Vermögen höher als der Freibetrag, wird diese Summe auf den Bewilligungszeitraum umgelegt.

Beispiel: Vermögen 10.300 € −7.500 € = 2.800 €, Bewilligungszeitraum 10/2016 bis 09/2017. Das über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögen, in dem Beispiel also 2.800 €, wird auf 12 Monate (Bewilligungszeitraum) verteilt. Somit werden monatlich 233,33 € abgezogen.

Achtung Datenabgleich: Vermögen darf nicht verheimlicht werden! Durch den bundesweiten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern ist die Abteilung für Studienfinanzierung verpflichtet, vorhandenes Vermögen festzustellen. Beim Bundeszentralamt werden zentral alle Freistellungsaufträge für Zinsen aus Kapitalvermögen erfasst. Antragstellern wird dringend geraten, Fragen nach ihren Vermögensverhältnissen gewissenhaft zu beantworten.

→ Leistungsnachweis

Ab dem 5. Fachsemester wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende einen Leistungsnachweis vorgelegt hat.

BAföG-Hotline 0800-2236341

vom Bundesministerium für Bildung und Forschung

alle Antragformulare: www.das-neue-bafoeg.de

* für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume. NEU



→ Fachrichtungswechsel

Ein Wechsel innerhalb von zwei Semestern ist in der Regel möglich. Später muss das Vorliegen eines wichtigen (bis zum Ende des 3. Fachsemesters) oder unabweisbaren (nach dem Beginn des 4. Fachsemesters) Grundes nachgewiesen werden. Um keinen Verlust des Förderungsanspruches zu riskieren, sollte man sich vorab beim Studierendenwerk informieren. Die bei einem zweiten Fachrichtungswechsel verlorenen Semester können bis zum Ende des neuen Studiums mit Bankdarlehen gefördert werden.

→ Förderungsdauer und Studienabschlusshilfe

Die BAföG-Förderungshöchstdauer richtet sich nach der festgesetzten Regelstudienzeit, die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs festgelegt ist.

Ausnahmen gibt es aber

- aus schwerwiegenden Gründen, z.B. Krankheit
- infolge der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und des Studierendenwerkes
- infolge erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung
- infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Hilfe zum Studienabschluss unter bestimmten Voraussetzungen über die Förderungshöchstdauer hinaus Leistungen zu erhalten. Die Förderung durch die **Studienabschlusshilfe** erfolgt in Form eines verzinslichen Bankdarlehens.

BAföG-Hotline 0800-2236341

vom Bundesministerium für Bildung und Forschung

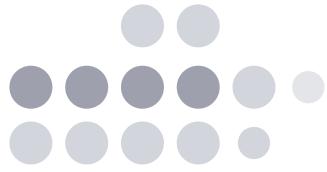
alle Antragformulare: www.das-neue-bafoeg.de

→ Vorausleistungen von BAföG

Weigern sich die Eltern oder ein Elternteil, den nach den Vorschriften des BAföG errechneten Betrag zu leisten bzw. Erklärungen zu ihren Einkommensverhältnissen abzugeben, kann der Auszubildende einen Antrag auf Vorausleistung stellen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter.

→ Förderung im Ausland

Der Antrag auf Förderung einer Auslandsausbildung ist bei dem jeweils für das Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (Auslandsamt) zu stellen. Diese sind über ganz Deutschland verteilt. Der Vorlauf ist hier länger: die Anträge sollten sechs Monate vor Beginn der Auslandsausbildung gestellt werden.





Freiburg



Studierendenwerk Freiburg	Studierendenwerk Freiburg		
Kontakt	Studierendenwerk Freiburg Amt für Ausbildungsförderung Schreiberstraße 12–16 · 79098 Freiburg Tel. 0761 2101-326 E-Mail: bafoeg@swfr.de Wenn Sie bereits eine/n Sachbearbeiter/in haben, finden Sie die Kontaktdaten auf der Website		
Allgemeine Auskünfte	Infoladen BAföG-Beratung Mo-Fr 9.00-17.00 Uhr		
Sachbearbeiter persönlich	Di 9.00-12.00 Uhr Do 13.30-16.00 Uhr		
Formulare und Abgabe des Antrags	s.o. und Infoladen		
Sprechstunden in anderen Städten	in Offenburg, Gengenbach, Furtwangen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen Außenstellen siehe Website		
Website	www.swfr.de		



Heidelberg



Studierendenwerk Heidelberg			
Kontakt	Studierendenwerk Heidelberg · Studienfinanzierung Marstallhof 1 · 69117 Heidelberg E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de Wenn Sie bereits eine/n Sachbearbeiter/in haben, finden Sie die Kontaktdaten unter www.studierenden- werk-heidelberg.de/sites/default/files/download/pdf/ baf-allg-mitarb-de.pdf		
Allgemeine Auskünfte	Infotheke · Foyer der Abteilung Studienfinanzierung Marstallhof 3 · 69117 Heidelberg Mo–Fr 8.00–18.00 Uhr		
	InfoCenter · Triplex-Mensa, Universitätsplatz Mo–Do 9.00–17.00 Uhr, Fr 9.00–15.00 Uhr		
Beratung BAföG/ Studienfinanzierung	InfoCafé International · Zentralmensa, INF 304 Mo-Do 10.00-17.00 Uhr, Fr 10.00-15.00 Uhr BAföG-Ei · Zentralmensa, INF 304 Mo 8.00-16.00 Uhr		
Beratung Studienkredit	Infotheke · Foyer der Abteilung Studienfinanzierung Marstallhof 3 · 69117 Heidelberg Mo–Fr 9.30–11.30 Uhr, Mi 12.30–15.30 Uhr www.studierendenwerk-heidelberg.de/bafoeg		
SachbearbeiterInnen persönlich	Mi 12.30 – 15.30 Uhr		
Hotline	Mo – Fr 8.00 – 18.00 Uhr · Tel. 06221 54-5404		
BAföG-Antrag online	www.studierendenwerk-heidelberg.de → BAföG & Studienfinanzierung → BAföG-Antrag online		
Formulare und Abgabe des Antrags	Zum Download auf der Website, im InfoCenter, Info- Café International, im BAföG-Ei und an der Infotheke		
Sprechstunden in anderen Städten	In Heilbronn, Schwäbisch Hall, Mosbach und Künzelsau Zeiten auf der Website unter BAföG & Studienfinanzierung → Kontakt & Sprechzeiten		
Website	www.studierendenwerk-heidelberg.de		

Karlsruhe



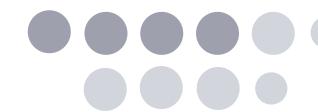
Studierendenwerk Karlsruhe			
Kontakt	Studierendenwerk Karlsruhe Amt für Ausbildungsförderung Adenauerring 7 · 76131 Karlsruhe Tel. 0721 6909 177 E-Mail: bafoeg@sw-ka.de Wenn Sie bereits eine/n Sachbearbeiter/in haben, finden Sie die Kontaktdaten auf der Website		
Sprechzeiten	BAföG-Beratungsbüro (Foyer der Mensa) Mo-Fr 10.00–14.00 Uhr		
Sachbearbeiter persönlich	Di 10.00-12.00 Uhr Do 13.30-15.30 Uhr		
Sachbearbeiter telefonisch	Die telefonischen Sprechzeiten finden Sie auf der Website		
Antragstellung online	auf der Website		
Formulare und Abgabe des Antrags	s.o. und BAföG-Beratungsbüro oder online		
Sprechstunden in anderen Städten	in Pforzheim (Mensa) Di und Do 11.00–13.00 Uhr		
Website	bafoeg.sw-ka.de		



Konstanz



Seezeit Studierendenwerk Bodensee		
Kontakt	Seezeit Studierendenwerk Bodensee Amt für Ausbildungsförderung Gustav-Schwab-Straße 5 78467 Konstanz Tel. 07531 8872 65 E-Mail: bafoeg@seezeit.com Wenn Sie bereits eine/n Sachbearbeiter/in haben, finden Sie die Kontaktdaten auf der Website	
Allgemeine Auskünfte	BAföG-Amt Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr Mo-Do 13.00-15.30 Uhr Service Center Eingangsbereich Universität Konstanz Mo-Do 9.00-15.30 Uhr Fr 9.00-13.30 Uhr	
Sachbearbeiter persönliche Sprechzeit	BAföG-Amt Mo-Do 9.00-12.00 Uhr Mo-Do 13.00-15.30 Uhr	
Sachbearbeiter telefonische Sprechzeit	Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr Mo-Do 13.00-15.30 Uhr	
Sprechstunde in Weingarten	St. Longinusstraße 1 1. Stock – Eingang Kindergarten Termine siehe Website	
Online-Antrag	eAntrag per De-Mail auf der Website	
Formulare und Abgabe des Antrags	BAföG-Amt und Service Center	
Website	www.seezeit.com	



Mannheim



Studierendenwerk Mannh	eim
Postanschrift	Studierendenwerk Mannheim Amt für Ausbildungsförderung Postfach 10 30 37 68030 Mannheim
Kontakt	Studierendenwerk Mannheim Bismarckstraße 10 Mensaria am Schloss/Eingang A 68161 Mannheim E-Mail: bafoeg@stw-ma.de Tel. 0621 490 72 444 Online-Kontakt: www.stw-ma.de/kontakt+24h
Sprechzeiten	Infothek, Mensaria am Schloss Mo-Do 10.00-15.30 Uhr Fr 10.00-14.30 Uhr
Sachbearbeiter persönlich	nach Vereinbarung
Antragstellung online	auf der Website
Formulare und Abgabe des Antrags	s.o. und Infothek
Website	www.stw-ma.de/bafoeg

Stuttgart



Studierendenwerk Stuttgart		
Postanschrift	Studierendenwerk Stuttgart Amt für Ausbildungsförderung Postfach 15 03 64 70076 Stuttgart	
Kontakt	Studierendenwerk Stuttgart Holzgartenstraße 11 70174 Stuttgart Tel. 0711 9574 -509 oder -517 E-Mail: bafoeg@sw-stuttgart.de Wenn Sie bereits wissen, wer Ihr/e Sachbearbeiter/in ist, finden Sie die Kontaktdaten auf der Website	
Persönliche Beratung und Infothek	Mo-Do 9.00-15.00 Uhr Fr 9.00-12.00 Uhr	
Infotelefon für allgemeine Auskünfte	Mo-Do 9.00-11.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr	
Telefonsprechzeiten der Sachbearbeiter/innen	Mo-Do 9.00-11.30 Uhr und Do 13.00-15.00 Uhr	
Formulare und Abgabe des Antrags	s.o. und Infothek	
Sprechstunden in anderen Städten	Ludwigsburg Termine siehe Website	
Website	www.studierendenwerk-stuttgart.de/bafoeg	



Tübingen-Hohenheim 😈



U1m



Studierendenwerk Tübinge	n-Hohenheim, Stando	ort Tübingen		
Postanschrift	Postfach 25 43 · 72015 Tübingen			
Kontakt	Karlstraße 11 · 72072 Tübingen · Tel. 07071 75011-0 E-Mail: bafoeg@sw-tuebingen-hohenheim.de E-Mail: auslandsbafoeg@sw-tuebingen-hohenheim.de Kontaktdaten von Sachbearbeitern siehe Website			
Sprechzeiten für allgemeine Auskünfte	Mo-Do 11.00-15.0	Info-Point im Foyer der Mensa Wilhelmstraße Mo – Do 11.00 – 15.00 Uhr, Fr 11.00 – 14.00 Uhr Tel. 07071 29 738 -03 oder -738 -04		
Sachbearbeiter tel. Sachbearbeiter persönl.	Mo-Mi 10.00-11.30 Uhr u. Mo, Mi, Do 14.00-15.30 Uhr Di 13.00 Uhr – 15.30 Uhr, Do 9.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie nach Vereinbarung			
Studierendenwerk Tübinge	n-Hohenheim, Stando	ort Reutlingen		
Kontakt	Bismarckstr. 24 · 72764 Reutlingen oder Postfach 26 42 · 72716 Reutlingen · Tel. 07121 9477-0			
Inlandsförderung	Sachbearbeiter tel. Sachbearbeiter pers.	Mo – Mi Mo, Mi, Do Di Do sowie nach V	10.00 – 11.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr 13.00 – 15.30 Uhr 9.00 – 11.30 Uhr	
Auslandsförderung	Sachbearbeiter tel. Persönlich wie oben,	Mo und Do Di und Mi	13.30 – 15.30 Uhr 9.00 – 11.00 Uhr	
Studierendenwerk Tübinge	n-Hohenheim, Stando	rt Hohenheim		
Kontakt	Kirchnerstraße 5 · 70	0599 Stuttgart		
Sachbearbeiter tel. Mo, Di, Do 9.00 – 12.00 Uhr und Di, Mi, Do 13.00 – 15.00 Uhr Die Telefonnummer Ihres persönlichen Ansprechpartners finden Sie auf unserer Website Sachbearbeiter persönl. Mo 13.00 – 16.00 Uhr und Mi 9.00 – 12.00 Uhr				
Für alle Standorte gültig				
Formulare und Abgabe des	Antrags s.o. und am	Info-Point		
Sprechstunden in anderen Städten	in Albstadt, Sigmarin Rottenburg, Trossing			
Website	www.my-stuwe.de			

Studierendenwerk Ulm						
Postanschrift	Studierendenwerk Ulm Abteilung Studienfinanzierung James-Franck-Ring 8 · 89081 Ulm oder Postfach 4079 · 89030 Ulm					
Kontakt	Studierendenwerk Ulm Söflinger Straße 70 89077 Ulm · Tel. 0731 50-252 46, -252 47, -252 48 E-Mail: bafoeg@studierendenwerk-ulm.de Wenn Sie bereits eine/n Sachbearbeiter/in haben, finden Sie die Kontaktdaten auf der Website					
Sprechzeiten für allgemeine Auskünfte	Mo-Do 8.00-15.00 Uhr Fr 8.00-13.00 Uhr					
Sachbearbeiter telefonisch	Mo, Mi 9.00-12.00 Uhr Di 13.00-15.00 Uhr Fr 9.00-10.00 Uhr					
Sachbearbeiter persönlich	Mo 13.00-15.00 Uhr Mi 13.00-16.00 Uhr Fr 10.00-12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung					
Formulare und Abgabe des Antrags	s.o. und Info-Point in der Universität Ulm					
Sprechstunden in anderen Städten	in Schwäbisch Gmünd, Aalen, Biberach und Heidenheim: Termine siehe Website					
	www.studierendenwerk-ulm.de					







→ Bildungskredit

Durch das staatliche Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten. Innerhalb eines Bildungsabschnitts können bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 300 € beantragt werden. Einmalig können bis zu sechs Raten neben der monatlichen Zahlung als Abschlag im Voraus ausgezahlt werden. Die Vergabe ist unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern.

DSW-Härtefonds

Das Studierendenwerk ermöglicht nachweislich bedürftigen Studierenden, die nicht oder nicht mehr nach dem BAföG gefördert werden, durch ein Darlehen die Fortführung oder Beendigung des Studiums. Das Darlehen wird für maximal 12 Monate gewährt. Als berechtigter Härtefall gilt, wer unverschuldet und unvorhersehbar in Not geraten ist.

KfW-Studienkredit

Die Abteilung für Studienfinanzierung als Vertriebspartner der KfW-Förderbank vermittelt auch den KfW-Studienkredit. Die Anträge werden über die Abteilung für Studienfinanzierung bei der KfW eingereicht.

Das verzinsliche Darlehen ist einkommensunabhängig und wird nur für ein Studienfach beantragt. Bitte beachten Sie, dass in Abhängigkeit von der Auszahlungsdauer und der Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags eine beachtliche Darlehensschuld entstehen kann.

Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst. Studierende haben auch die Möglichkeit, einen Festzins für die Tilgungsphase zu vereinbaren. Damit sind Sie unabhängig von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt und wissen genau, wieviel Zinsen Sie zahlen werden. Studierende im Erststudium können zwischen 100 und 650 € monatlich beantragen. Auch eine Kombination mit dem BAföG oder einem Bildungskredit ist möglich.

→ Stipendien

Es gibt dreizehn Begabtenförderungswerke, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt werden. Der Bewerber muss in der Regel ein sehr gutes Schulabschlusszeugnis besitzen, überdurchschnittliche Studienleistungen erbringen sowie soziales, ehrenamtliches bzw. gesellschaftspolitisches Engagement nachweisen.

→ Links und Infos

Bildungskredit

www.bva.bund.de

KfW-Studienkredit

www.kfw.de www.kfw-foerderbank.de Studienkredit-Rechner: www.fmh.de/studenten

Stipendien

www.begabtenfoerderungswerke.de

Deutschlandstipendium

www. deutschland-stipen dium. de

Weitere Stipendienmöglichkeiten

finden sie unter www.elternkompass.info



Erst vergleichen, ...*

* für alle **neu beginnenden** Bewilligungszeiträume ab 1.8.2016 und ab 1.10.2016 für alle **laufenden** Bewilligungszeiträume.

	Voraussetzungen	Förderdauer	Auszahlung	Zinsen	Tilgung	Anträge	Ausländer
BAföG	Erste Hochschulausbildung Studienbeginn vor dem 30. Lebensjahr (Ausnahmen siehe § 10 Abs. 3 BAföG); beim Masterstudium vor dem 35. Lebensjahr BAföG ist vom Einkommen der Eltern/ Ehegatten und vom eigenen Einkommen/Vermögen abhängig Elternunabhängige Förderung bekommt man nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit oder wenn man mit Ausbildungszeit und anschließender Erwerbstätigkeit einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren abdecken kann. Auch Zeiten des Wehr- u. Zivildienstes oder u.U. auch Zeiten der Arbeitslosigkeit o.ä. können mitberücksichtigt werden	Richtet sich nach der Regelstudienzeit (in Ausnahmen bestehen Überschreitungsmöglich- keiten) Eine Verlängerung der Förderung ist über "Hilfe zum Studienabschluss" als verzinstes Bankdar- lehen möglich Achtung: Ein erstmaliger Fachrich- tungswechsel ist in der Regel bis zum Ende des 2. Fachsemesters unpro- blematisch. In anderen Fällen wird der Einzelfall geprüft	Förderung nur ab Antragsstellung (nicht rückwirkend) Der Höchstsatz liegt bei 735 €, der Kinderbetreu- ungszuschlag für jedes Kind beträgt 130 € NEU 7.500 € Vermögen bleiben anrechnungsfrei, ebenso ein Bruttover- dienst von ca. 5.416,20 € im 12-monatigen Bewilligungszeitraum durch einen Nebenjob Kindergeld wird nicht angerechnet Für verheiratete Studie- rende und /oder Studie- rende mit Kind liegen die Freibeträge höher	Der BAföG Darlehensanteil ist zinslos. 50 % werden als Zuschuss gewährt Zusätzliche Studienabschlusshilfe Die Hilfe zum Studienabschluss (siehe "Förderungsdauer und Studienabschlusshilfe") wird wie der Bildungskredit der KfW-Bank verzinst 1,03 % eff. Jahreszins bis 31.3.2016, aktueller Zinssatz: www.kfw.de unter "Förderprodukt 170", nächste Zinsanpassung 1.10.2016	einkommensabhängig, d.h. Geringverdiener kön-	Anträge sind auf den Websites der Studierendenwerke der Hochschulen erhältlich oder alternativ unter www.bafoeg.bmbf.de Für die Auslandsförderung sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig, die Sie hier finden: www.studentenwerke.de	Ausbildungsförderung erhalten gemäß § 8 BAföG: Flüchtlinge, Asylberechtigte und ausländische Studierende mit Bleibeperspektive In der Regel ausländische Studierende mit einem deutschen Elternteil und ausländische Studierende mit einem deutschen Ehegatten Ausländische Studierende, die selbst oder deren Eltern eine mehrjährige Erwerbstätigkeit in der BRD nachweisen
Bildungs- kredit Bei fort- geschrittener Ausbildungs- phase	Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben. Studierende, die den 1. Teil eines Konsekutiv-Studiengangs abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder ein Master- bzw. Magisterstudium betreiben/ Förderung auch von Zweitund Folgeausbildung Teilnehmer eines in- oder ausländischen Praktikums in Verbindung mit dem Studium, sowie im Auslandssemester / Förderung von Zweit-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen Das 36. Lebensjahr ist noch nicht vollendet Parallel zum BAföG möglich. Unabhängig vom eigenem Einkommen und Vermögen	12. Studiensemesters Keine Leistungsnachweise nach der Bewilligung Förderung von Praktika im In- und Ausland sowie Auslandsstudiengängen Über das 12. Semester hinaus benötigt man eine Bescheinigung des Prüfungamtes, dass der Studienabschluss innerhalb des Förderungszeit-	Nach Wahl 100 €, 200 € oder 300 € pro Monat in bis zu 24 Monatsraten Sonderrate von bis zu 3.600 € für ausbildungsbezogene Aufwendungen Von 1.000 € bis max. insgesamt 7.200 € Förderung von mind. 3 Monatsraten Kostenfreie Kündigung jederzeit möglich zum Monatsende	Halbjährlich variable Zinsanpassung nach EURIBOR (jeweils am 1.4. und 1.10.) 1,03 % eff. Jahreszins (1,03 % p.a. Sollzins) bis 31.3.2016, aktueller Zinssatz: www.kfw.de unter "Förderprodukt 173", nächste Zinsanpassung 1.10.2016	Rückzahlung/Tilgung vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate Tilgung in monatlichen Raten von 120 € Raten werden viertel- jährlich am Quartalsende eingezogen (360 €) Vorzeitige Rückzahlung ist ganz oder teilweise jederzeit kostenfrei möglich Bei einer erneuten Förde- rung für einen weiteren Ausbildungsabschnitt werden die Rückzah- lungsraten gestundet. Stundung möglich	Anträge unter www.bundesverwaltungsamt.de ("Bildungskredit" eingeben) oder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt (BVA) BVA Abteilung IV Bildungskredit 50728 Köln Hotline: Tel. 022899 358-4492 E-Mail: Bildungskredit@bva.bund.de Infohotline: Tel. 0180 1 242421 www.bildungskredite.de	Ausländische Studierende mit einem deutschen Elternteil oder Ehegatten Flüchtlinge, Asylberechtigte Studierende aus EU-Mitgliedstaaten mit inländischem Wohnsitz Ausländische Studierende, die selbst oder deren Eltern eine mehrjährige Erwerbstätigkeit vor Beginn des Studiums in der BRD nachweisen



... dann einstreichen!

		Voraussetzungen	Förderdauer	Auszahlung	Zinsen	Tilgung	Anträge	Ausländer
→	KfW Studienkredit	Erste Hochschulausbildung, Vollzeitstudium, nur konsekutiver Master Studienbeginn liegt vor dem 44. Lebensjahr. Antrag bis 10. Fachsemester möglich Einkommens- und elternunabhängig	Abhängig vom Alter in der Regel bis zum 10. Fachsemester Auf Antrag sind weitere 4 Semester möglich Beurlaubung max. 2 Semester möglich	100 €−650 € pro Monat, mind. 1, max. 14 Fach- semester Zinsen werden bereits während der Auszahlung monatlich von der verein- barten Rate abgezogen	Halbjährlich variable Zinsanpassung nach EURIBOR 3,81 % eff. bis 1.4.2016, nächste Zinsanpassung 1.10.2016, Höchstzinssatz 9,71 % eff. für 15 Jahre Aktueller Zinssatz: www.kfw.de unter "Förderprodukt 174"	Karenzphase 18 Monate. Auf Antrag auch 6–23 Monate im Härtefall möglich Gesamtlaufzeit ist flexibel gestaltbar und liegt bei max. 33 Jahren und 11 Monaten, max. Tilgungs- phase 25 Jahre, mind. 20 €/Monat	Antrag Online unter www.kfw-foerderbank.de Hotline 01801 242425 Ihren Antrag geben Sie bei einem Vertriebspart- ner ab, z.B. bei Ihrem Studierendenwerk	Bildungsinländer EU-Staatsbürger, die länger als drei Jahre ohne Unterbrechung in der BRD wohnen Ausländische Studierende mit einem deutschen Elternteil oder Ehegatten
→	DSW- Härtefonds	Überbrückende Finanzierungshilfe für bedürftige Studierende i.d.R. zum Studienabschluss Zur Sicherheit ist eine Bürgschaft beizubringen	Je nach vertraglicher Vereinbarung höchstens 2 Semester	Bis 7.164 € insgesamt Nach Vereinbarung in Raten	Das Volldarlehen wird zinslos gewährt	Rückzahlung beginnt ein halbes Jahr nach Auszah- lung der letzten Rate		Auch ausländische Studierende können den Härtefond erhalten



